

# Zielkonflikte zwischen Gewässerschutz und Wasserkraftnutzung

Referat zur Fachtagung von Aqua Viva vom 2. September 2021 in Bern,  
Schweizer Gewässer: Fit für die Zukunft?

von Dr. Michael Bütler, Rechtsanwalt in Zürich

# Zum Inhalt des Referats

I. Wichtige betroffene  
Rechtsgebiete

II. Lösungskonzepte zu  
Zielkonflikten

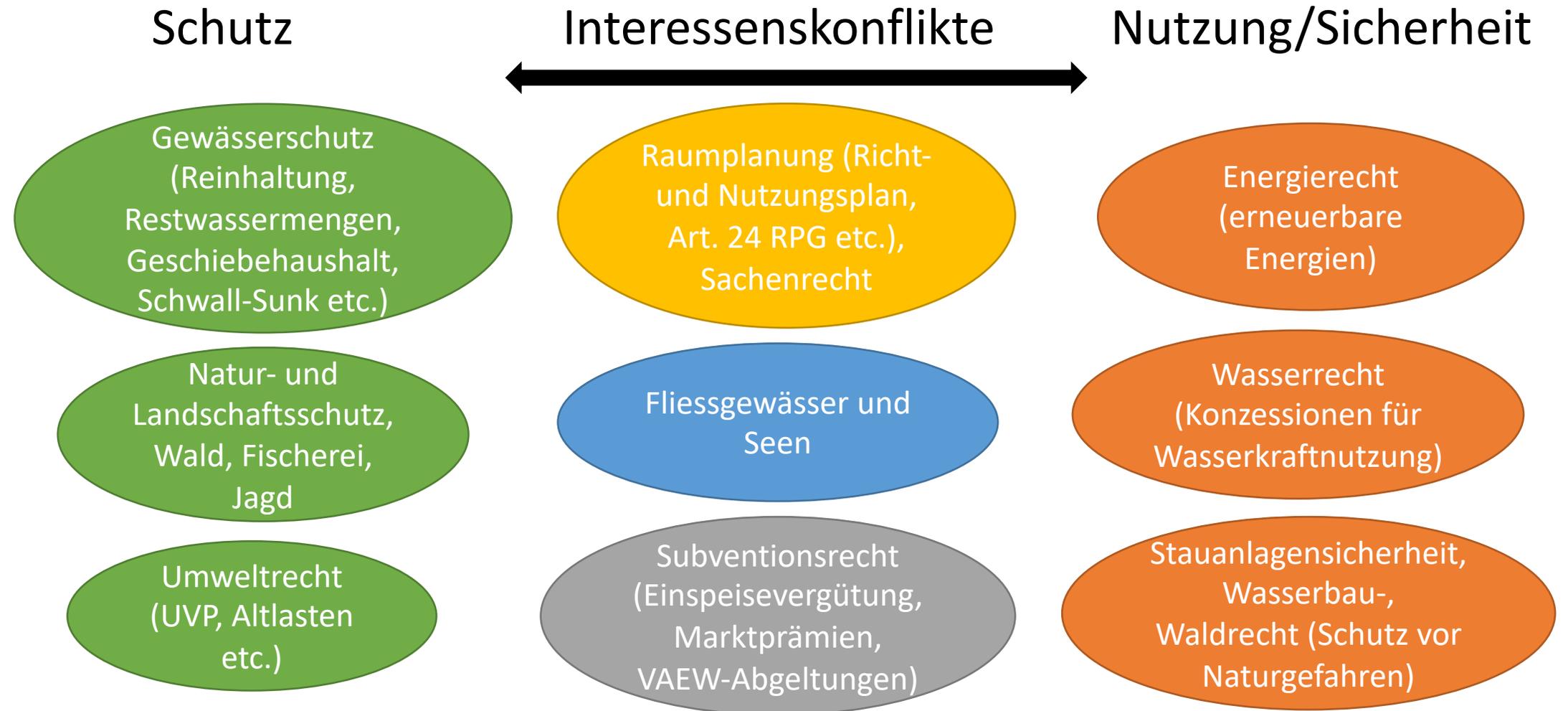
III. Beispiele zu Rechtsfällen

IV. Vollzugsdefizite und  
Schwächen im  
Gewässerschutzrecht

V. Ausblick und  
Verbesserungsvorschläge



# I. Wichtige betroffene Rechtsgebiete



# Gewässerschutzrecht

- Umfassende **Bundeskompetenz** zum Gewässerschutz, zur Sicherung angemessener Restwassermengen und zum Wasserbau (Art. 76 Abs. 3 BV)
- **Gewässerschutzgesetz** (GSchG) von 1991, **Gewässerschutzverordnung** (GSchV)
- Zum Zweck (Art. 1 GSchG): **Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen**, d.h. vor Verunreinigungen und anderen Eingriffen, welche die Gestalt und Funktion eines Gewässers beeinträchtigen
- Das GSchG gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer. Bestimmungen:
  - zur **Gewässerreinigung** (qualitativer Gewässerschutz )
  - zur **Sicherung angemessener Restwassermengen** (quantitativer Gewässerschutz)
  - zur **Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen** auf Gewässer (Gewässerräume und Renaturierung)

# Wasserrecht als Grundlage für die Wasserkraftnutzung

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (**Wasserrechtsgesetz, WRG**) von 1916
- Über die **Wasservorkommen verfügen** nach Art. 76 Abs. 4 BV die **Kantone** (bei Delegation die Gemeinden, z.B. Kantone Graubünden und Wallis); bei **Grenzwässern** ist der **Bund** zuständig
- Die Gemeinwesen können selber nutzen oder auf Gesuch hin gestützt auf eine **Wasserrechtskonzession auf Dritte übertragen/verleihen**
- Mindestanforderungen an den **Konzessionsinhalt** (Art. 54 WRG), z.B. genutztes Gewässer, nutzbare Wassermenge, Rest- und Dotierwassermenge, Konzessionsdauer (höchstens 80 Jahre), Heimfall

# Schranken des Wasserrechts

- Die Realisierung von Wasserkraftwerken (Speicher-, Laufkraftwerke und Pumpspeicherwerke) unterliegt ab einer installierten Leistung  $> 3$  MW der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (Art. 10a ff. Umweltschutzgesetz, USG).
- **Schranken der Gewässernutzung für die Stromproduktion:**
  - andere Aufgaben im öffentlichen Interesse: Wasserbaupolizei, Schönheit der Landschaft, Fischerei und Schifffahrt (Art. 21-24 WRG)
  - angemessene Restwassermengen, Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt
  - fischereirechtliche Interessen (Fischwanderung, Fischschutz)
  - Natur- und Landschaftsschutz
  - Schutz vor Naturgefahren (z.B. Wasserrückhaltung)
  - Bewässerung

# Gewässerschutzrecht: Restwassermengen

- Den Gemeingebrauch übersteigende **Wasserentnahmen aus einem Fließgewässer** mit ständiger Wasserführung sind bewilligungspflichtig
- Mit der Bewilligung soll eine **angemessene Mindestrestwassermenge** sichergestellt werden. Die Mindestrestwassermenge
  - wird formelhaft berechnet (Art. 31 Abs. 1 GSchG)
  - die wichtigsten Funktionen eines Gewässers können damit häufig nicht gewährleistet werden (quantitatives «Existenzminimum»)
- Entsprechend sind eine **Erhöhung der Restwassermenge oder bauliche/betriebliche Massnahmen zu prüfen** (zur Speisung von Grundwasservorkommen, Erhaltung seltener Lebensräume und -gemeinschaften, Gewährleistung der erforderlichen Wassertiefe für die freie Fischwanderung, Erhaltung von Laichstätten), Art. 31 Abs. 2 GSchG

# Gewässerschutzrecht: Restwassermengen

- **Ausnahmetatbestände** erlauben eine **tiefer Restwassermenge** (Art. 32 GSchG)
  - Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1700 m liegt
  - Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern
  - Wasserentnahmen aus Gewässern mit geringem ökologischem Potenzial
  - Wasserentnahmen im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet (Ausgleich z.B. durch Verzicht auf andere Wasserentnahmen)
  - Wasserentnahmen in Notsituationen

# Gewässerschutzrecht: Restwassermengen

- In einem **zweiten Verfahrensschritt** ist die Mindestrestwassermenge zu erhöhen, falls die vorzunehmende **Interessenabwägung** für und gegen die Wasserentnahme dies ergibt (Art. 33 GSchG)
- **Bestehende Wasserentnahmen: Restwassersanierung** (Art. 80 Abs. 1 GSchG) bei wesentlicher Beeinflussung eines Fließgewässers, soweit keine entschädigungsbegründenden Eingriffe in das wohlerworbene Wassernutzungsrecht erfolgen. Weitergehende Eingriffe nach Abs. 2 sind zu entschädigen
- **Fazit:** Der quantitative Gewässerschutz lässt in weitem Masse Wasserentnahmen zu, welche die Lebensräume der Gewässer und vor allem auch die landschaftliche und räumliche Wirkung der Fließgewässer stark beeinträchtigen

# Gewässerschutzrecht: Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen

- **Gewässerraumausscheidung** (Art. 36a GSchG, räumlicher Schutz)
- **Schwall-Sunk (kurzfristige, künstliche Wasserstandsschwankungen):** bauliche und betriebliche Massnahmen erforderlich, falls einheimische Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigt werden (Art. 39a GSchG)
- **Geschiebehaushalt:** darf durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Art. 43a GSchG verlangt nötigenfalls Sanierungsmassnahmen

# Fischereirecht

- Bau von Wasserkraftwerken als **technische Eingriffe in Gewässer**
- Bei Fischgewässern ist eine **fischereirechtliche Bewilligung** nötig (Art. 8 Fischereigesetz, BGF)
- **Freie Fischwanderung** sicherstellen (z.B. Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen beim Fassungsbauwerk) und **günstige Lebensbedingungen** schaffen (z.B. Wassertiefe, natürliche Sohlenstruktur)
- Geeignete **Massnahmen** erforderlich, um zu **verhindern**, dass Fische und Krebse **durch bauliche Anlagen oder Maschinen** (Turbinen) **getötet oder verletzt** werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. d BGF). In der Praxis Einbau eines Rechens bei der Einlassöffnung
- Massnahmen bei **Neuanlagen** und (entschädigte) Sanierungsmassnahmen (bis 2030) bei **bestehenden Anlagen**

# Landschaftsschutz (Gewässerlandschaften)

- **Völkerrecht:** Unesco-Welterbekonvention und Europäisches Landschaftsübereinkommen
- **CH: Zuständigkeit** (Art. 78 Abs. 1 BV): Kantone, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben erhöhte Anforderungen (Direktanwendung NHG und des BLN-Inventars). **Erfüllung von Bundesaufgaben:** hinreichend detailliertes, unmittelbar anwendbares Bundesrecht
- Art. 3 **Natur- und Heimatschutzgesetz** (NHG): Die (ungeschützte) **Landschaft ist** bei der Erfüllung von Bundesaufgaben **zu schonen**, und bei überwiegendem öffentlichen Interesse ungeschmälert zu erhalten
- **Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung** (BLN, Art. 5 und 6 NHG)
  - Schutzobjekte verdienen ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung
  - Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung kommt bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Betracht, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Nutzungsinteressen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen

# Naturschutz: Lebensraum- und Artenschutz

- **Völkerrecht:** Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (**Berner Konvention**), Naturgüter gemäss der **Unesco-Welterbekonvention**, **Biosphärenreservate** nach Unesco und **Ramsar-Feuchtgebiete**
- **CH: Gesetzgebungskompetenz** (Art. 78 Abs. 4 und 5 BV): Bund, Vollzug durch Kantone
- **Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren** (Biotopschutz)
  - Pflicht zur Leistung von gleichwertigen **Ersatzmassnahmen bei technischen Eingriffen in schützenswerte Lebensräume** (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG)

# Naturschutz: Lebensraum- und Artenschutz

- **Biotope von nationaler Bedeutung:** Bezeichnung durch den Bundesrat, Vollzug durch die Kantone. Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen- und weiden, Flach- und Hochmoore, Moorlandschaften (Art. 18a NHG und die jeweiligen Inventarverordnungen) → relativ strenge Schutzvorgaben.  
**Weitere Schutzinventare:** Wasser- und Zugvogelreservate sowie eidgenössische Jagdbanngebiete (Art. 11 Abs. 1 und 2 Jagdgesetz, JSG)
- **Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung:** Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt (Art. 18b NHG)
- **Pärke von nationaler Bedeutung** (Nationalpärke, Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke), Art. 23e ff. NHG, Pärkeverordnung und Nationalparkgesetz
- **Artenschutz** (geschützte Pflanzen und Tiere gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung, Jagd- und Fischereirecht und kantonale Erlasse)

# Revidiertes Energierecht

- Umsetzung **Energiestrategie 2050**, in Kraft seit Januar 2018
- Art. 12 Abs. 1 Energiegesetz (EnG): Nutzung von erneuerbarer Energie und ihr Ausbau sind von **nationalem Interesse** (z.B. Speicherkraftwerke, Pumpspeicherwerke)
- **Schwellenwerte** der mittleren erwarteten Produktion für nationales Interesse an einzelnen Produktionsanlagen (Art. 12 Abs. 4 EnG, Art. 8 f. Energieverordnung, EnV). Unterschiedlich hohe Schwellenwerte für
  - neue Wasserkraftanlagen
  - bestehende Wasserkraftanlagen (Erweiterung, Erneuerung)

# Revidiertes Energierecht

- **Rechtsfolge:** Anlagen für erneuerbare Energien ziehen beim Erreichen der Schwellenwerte grundsätzlich mit anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleich (z.B. Schutzniveau von BLN-Objekten)
- Dies bedeutet **für Energieanlagen** eine **bessere Ausgangslage bei der Interessenabwägung** im Einzelfall, z.B. Rechtfertigung einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele bei eidgenössischen Jagdbanngebieten und Landschaften von nationaler Bedeutung
- Grundsätzlich ist aber **keine Lockerung** des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts vorgesehen (Botschaft zum EnG)

# Revidiertes Energierecht

- **Stärkung der Biotopschutzgebiete von nationaler Bedeutung: keine neuen Anlagen** in Hoch- und Übergangsmooren, Flachmooren, Moorlandschaften, Auengebieten, Amphibienlaichgebieten, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 12 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 18a NHG)
- Hingegen ist der **Ausbau** bestehender Energieanlagen in Biotopschutzgebieten von nationaler Bedeutung nicht ausgeschlossen (so das BGer im Urteil zu Grimsel, Staumauererhöhung KWO Plus).

# Revisionsvorlagen und Initiativen

- **Revision Energiegesetz**

- neu verbindliche Zielwerte für die Jahre 2035 und 2050 für den angestrebten Ausbau der Wasserkraft und der anderen erneuerbaren Energien sowie Senkung des Energie- und Elektrizitätsverbrauchs pro Kopf
- Verlängerung der bisherigen Förderinstrumente bis 2035, Investitionsbeiträge statt Einspeisevergütungssystem. Insbesondere mehr Geldmittel für grosse Wasserkraftanlagen

- **Revision Stromversorgungsgesetz**

- Finanzierung von grossen Speicherkraftwerken mit einem Winterzuschlag

- **Biodiversitäts- und Landschaftsinitiative** der Umweltverbände,  
**Gletscherinitiative** (alle zustande gekommen)

## II. Lösungskonzepte zu Zielkonflikten

- **Grundrechte und Staatsaufgaben** sind in der Bundesverfassung (BV) verankert: Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsgarantie, Energiepolitik, Landwirtschaft, Landesverteidigung, Raumplanung, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz etc.
- Grundsätzliche **Gleichwertigkeit** dieser verschiedenen Grundrechte und Staatsaufgaben
- Zielkonflikte sind in der Verfassung angelegt und oft unvermeidbar (z.B. Gewässernutzung ↔ Gewässerschutz)
- Vorstrukturierte oder freie **Interessenabwägung** im Einzelfall
- Grundsätzlich ist eine **allseitige Gesetzeskonformität** anzustreben

## II. Lösungskonzepte zu Zielkonflikten

- **Konzept «absoluter Schutz»**

- klarer Vorentscheid durch Gesetz- oder Verordnungsgeber
- keine neuen schutzzielrelevanten Eingriffe durch neue Energieanlagen
- keine freie Interessenabwägung, Rechtssicherheit im Einzelfall (unflexibel)
- Bsp. a) Moorgebiete und -landschaften von nationaler Bedeutung; b) Nationalpark im Engadin; c) Kernzonen von Nationalpärken; d) VAEW-Gebiete: Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung betr. Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler Bedeutung; e) Schutz- und Nutzungsplanung; f) sachenrechtliche Absicherung (Eigentum, Dienstbarkeiten)

- **Konzept «absolute Nutzung»:** Positivplanung für Wasser- und Windkraftwerke (Rechtsschutz der USO im Einzelfall stark eingeschränkt, Raumplanung und Bewilligungsverfahren in der Kompetenz der Kantone)

## II. Lösungskonzepte zu Zielkonflikten

- **Konzept «relativer Schutz»:**

- umfassende Interessenabwägung im Einzelfall: Ermittlung, Beurteilung und Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (Art. 3 Raumplanungsverordnung, RPV)
- oft ausgeprägter Zielkonflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen → Rechtsunsicherheit in jedem Einzelfall (flexibel), auch Schutzobjekte sind jederzeit durch Beeinträchtigungen gefährdet
- viele graduelle Abstufungen zur Interessenabwägung
- ausserhalb der Bauzonen: sachliches Bedürfnis, Standortgebundenheit, Alternativstandorte, Projektalternativen (Art. 24 RPG)

## II. Lösungskonzepte zu Zielkonflikten

- **Wie ist die Schutzwirkung bei Gewässerlandschaften?**
  - **BLN-Gebiete** (Landschaften von nationaler Bedeutung, Art. 6 NHG):
    - vorstrukturierte Interessenabwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzziele, leichte und schwere Beeinträchtigungen durch Anlagen für erneuerbare Energien je nach Ausgang möglich
    - bei Zulässigkeit von Eingriffen: Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen
  - **ungeschützte Landschaften:** bei der Erfüllung von Bundesaufgaben umfassende Interessenabwägung im Einzelfall (vgl. Art. 3 NHG)
  - **Fazit:** relativ schwache Schutzwirkung, da in jedem Falle von Interessenabwägungen abhängig (schleichende Aushöhlung droht)

# III. Beispiele zu Rechtsfällen

- **Fall Kraftwerk Grimsel, Staumauererhöhung**
  - 2005: Konzessionsgesuch für Projekt «KWO Plus»: Erhöhung der Staumauer des Grimselstausees um 23 m (Mehrspeicherung: ca. 240 GWh)
  - Grimselsee umgeben bzw. Teil von Schutzgebieten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
  - Das Bundesgericht befasste sich schon drei Mal mit diesem Fall. Streitfragen waren bzw. sind:
    - Baubewilligungs- oder Konzessionsverfahren (letzteres)
    - Abgrenzung der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Grimsel» (gemäss BGer nicht entlang des heutigen Stauziels, sondern 27 m darüber)

# III. Beispiele zu Rechtsfällen

- nationales Interesse am streitigen Ausbauprojekt (bejaht)
- schwerwiegende Beeinträchtigung der Landschaft von nationaler Bedeutung und des Gletschervorfelds als potenzieller Aue von nationaler Bedeutung (bisher unzureichende Interessenabwägung)
- fehlender Richtplaneintrag und fehlende Abstimmung mit dem **Projekt Wasserkraftwerk Trift** im Gadmental. Bei diesem sollen der Triftsee und das noch junge Gletschervorfeld überflutet werden. Das Vorhaben wird nach der Energierechtsrevision zum Testfall einer Interessenabwägung zu einem neuen Kraftwerk in einer ungeschützten, wilden und wenig berührten Gebirgslandschaft

# III. Beispiele zu Rechtsfällen

- Fall **Sanierung Kraftwerk Hammer (BGE 145 II 140)**

## Altrechtliche, **ehehafte Wasserrechte**

- sind historische, vorbestandene private Rechte an öffentlichen Gewässern
- stammen aus einer Rechtsordnung, die nicht mehr besteht (vor Beginn der wasserrechtlichen Gesetzgebung der Kantone)
- können seit 1918 nicht mehr begründet werden
- sind mit stossenden Privilegien verbunden: unbefristet (statt Konzessionsdauer von 80 Jahren); unterliegen lediglich der eingeschränkten Restwassersanierung für bestehende Wasserentnahmen; deren Inhaber müssen weder Konzessionsgebühren noch Wasserzinsen entrichten

# III. Beispiele zu Rechtsfällen

- Das Bundesgericht erkannte in BGE 145 II 140: **Ehehafte Wasserrechte**
  - entsprechen einem Sondernutzungsrecht an öffentlichen Gewässern
  - sie können nicht unbefristet gelten, sondern nur bis zur Amortisation der getätigten Investitionen, längstens für 80 Jahre
  - sind grundsätzlich entschädigungslos dem neuen Recht zu unterstellen
  - für die Fortführung der Wassernutzung bedarf es einer Konzession
  - die gesetzlichen Vorschriften für Neuanlagen, einschliesslich Restwasservorschriften, sind einzuhalten
  - Ablösung bei erster Gelegenheit (insbesondere im Rahmen von Bewilligungs- und Sanierungsverfahren)

# IV. Vollzugsdefizite und Schwächen im Gewässerschutzrecht

- **Gravierendste Vollzugsdefizite:**
  - **Restwassersanierung** bei bestehenden Anlagen: Auftrag seit 1975 in Verfassung, Gesetzauftrag erst seit 1991, Sanierungsfrist zuerst 2007, Verlängerung bis 2012. Per Ende 2020 waren erst 91% der Sanierungsfälle (total 1028 Anlagen) umgesetzt (Abschluss ca. 2025)
  - **Ausscheidung der Gewässerräume** durch die Kantone: Fristablauf per Ende 2018. Per Ende 2019 lag der Anteil der Gemeinden, welche die Ausscheidung umgesetzt haben, erst bei 15% innerhalb und bei 13% ausserhalb der Bauzonen. Dauer bis zur Umsetzung: ca. 2035
  - schleppende Umsetzung bei der **Sanierung der Wasserkraft** (Fischgängigkeit, Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt), Frist bis Ende 2030

# IV. Vollzugsdefizite und Schwächen im Gewässerschutzrecht

- **Gründe für die Vollzugsdefizite:**

- fehlender politischer Wille
- aufwendiger Vollzug mit vielen involvierten Akteuren (Föderalismus)
- mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen
- Interessenskonflikte der Akteure und Gemeinwesen
- Widerstand der Betroffenen (z.B. Eigentümer, Pächter)
- auf Gemeindeebene: zum Teil Mangel an Kompetenzen und Motivation
- schwierige/aufwendige Kontrolle (z.B. Nutzungen im Gewässerraum)
- fehlende oder falsche Anreize und geringe Sanktionsmöglichkeiten

# IV. Vollzugsdefizite und Schwächen im Gewässerschutzrecht

- **Schwächen im heutigen Gewässerschutzrecht:**
  - unzureichende rechtliche Instrumente, um die verbleibenden wertvollen und intakten Gewässer vollumfänglich zu erhalten
  - besonders der Gewässerlandschaftsschutz ist zu schwach
  - zu starke Fokussierung auf isolierte Schutzgebiete und zerstückelte Einzelbiotope
  - es fehlen einzugsgebietsbezogene und grossräumliche Strategien sowie wirksame Revitalisierungsmassnahmen
  - ungenügende Instrumentarien/Strukturen zum Vollzug

# V. Ausblick und Verbesserungsvorschläge

- **Klimaerwärmung:** massiver Gletscherschwund, bis 2050 ca. 50%, bis 2100 90%?
- In den künftig eisfreien Gebieten werden **zahlreiche neue Gletscherseen** entstehen (bis zu 40 grosse Seen). Überwiegend liegen diese in Schutzgebieten
- **Gletschervorfelder als Auengebiete** von nationaler Bedeutung (Art. 3a Auenverordnung): UVEK kann angrenzende, eisfrei gewordene Gebiete in den Schutzperimeter aufnehmen. Bis zum Entscheid gilt ein vorsorglicher Schutz
- **Druck zur Stauung und Vergrösserung dieser Seen** (Bsp. Triftsee)
  - für die Stromproduktion (Pumpspeicherkraftwerke)
  - Reduktion von Naturgefahren (Starkniederschläge, Felsstürze und Erdrutsche)
  - mit nachfolgender touristischer Erschliessung (mit Strassen, Seilbahnen)
- **Zielkonflikt** zwischen Nutzung und Erhaltung von Hochgebirgslandschaften

# V. Ausblick und Verbesserungsvorschläge

- Zu erwartende **Verschärfung der Zielkonflikte**, Gründe:
  - Verknappung der Ressourcen (z.B. unverbauter Boden, Abnahme der Biodiversität, Klimawandel: Wasserknappheit in Trockenzeiten)
  - zunehmender Nutzungsdruck: a) insbesondere Verwendung des Wassers als Brauch- und Trinkwasser, für die Bewässerung und für die Stromproduktion, b) Landwirtschaftsland, c) Waldgebiete und d) Gebirgslandschaften
  - Schutzbauten wegen Naturgefahren (z.B. Hochwasser bei Starkniederschlägen) → statt Verbauungen ausreichende Gewässerräume und Revitalisierungen anstreben (**Synergien**)

# V. Ausblick und Verbesserungsvorschläge

- **Rechtsschutz:** Beibehaltung des Beschwerderechts von Verbänden und Behörden sowie der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts
- **Wirksame Schutzinstrumente** orientieren sich am **Konzept «absoluter Schutz»** (stark vorstrukturierte oder ausgeschlossene Interessenabwägung im Einzelfall)
- Bedeutung der **Raumplanung** (vor allem ausserhalb der Bauzonen)
- **Kantonale Wasserstrategien** (inklusive richtplanerische Festlegungen für Nutzung und Freihaltung, Art. 8b Raumplanungsgesetz, RPG)
- Stärkung bestehender oder Schaffung neuer **Schutzgebiete**
  - Rechtsgrundlagen: z.B. NHG, JSG (inkl. Verordnungen), VAEW, kantonale und kommunale Erlasse oder Schutzverfügungen

# V. Ausblick und Verbesserungsvorschläge

- **Schutz- und Nutzungsplanungen** (Art. 32 Bst. c GSchG) bei Konzessionserneuerungen (tiefere Restwassermengen, im Gegenzug verbindlicher Schutz benachbarter Gewässerabschnitte)
- **Ausgewählte Verbesserungsvorschläge (aus Sicht Gewässerschutz):**
  - Verschärfung der Vorgaben zur Ausscheidung der Gewässerräume und zur Revitalisierung verbauter Gewässerabschnitte bzw. stärkere Anreize, finanzielle Förderung und Beaufsichtigung durch Bund
  - Revision der VAEW-Verordnung: höhere Entschädigungen, erleichterte Voraussetzungen für die Schaffung neuer Schutzgebiete bzw. Entschädigung von Gemeinden, welche auf den Ausbau der Wasserkraft verzichten (interkommunaler Lastenausgleich)

# V. Ausblick und Verbesserungsvorschläge

- Erlass eines Bundesinventars der Gewässerbiotope von nationaler Bedeutung gestützt auf Art. 18a NHG
- Revision des Landwirtschafts- und Chemikalienrechts zur Reduktion der Einträge von Pestiziden und anderen Umweltgiften in den Boden und in die Gewässer
- ganzheitliche Betrachtung der Gewässer (Einzugsgebiete)
- Einführung des Verbesserungsgebots bzw. Verschlechterungsverbots wie in der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Erarbeitung einer nationalen Wasserstrategie?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!